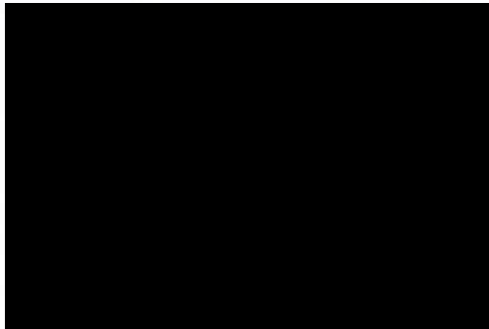
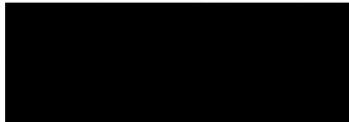


Amtsgericht Sonthofen
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Rechtsanwälte



für Rückfragen:

Telefon: 08321/618-0

Telefax: 08321/618-193

Zimmer: 111

Zeichen die zuständige Stelle am besten:

Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Endnummern 1, 5 - 8 = 153

Endnummern 3 - 4, 9, 0 = 175

Endnummer 2 = 210

Ihr Zeichen
noch nicht bekannt

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3 C 422/21

Datum
15.11.2021

In Sachen

./. Kuhne, S.
wg. Räumung und Herausgabe

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Mittwoch, 22.12.2021, 14:00 Uhr,
Sitzungssaal 6, EG, Prinz-Luitpold-Str. 2

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) bzw. sonstige Verfahrensbeteiligte und deren Bevollmächtigte(n) bei.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Hausanschrift
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Haltestelle
Bahnhof Sonthofen

Nachtbriefkasten
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Kommunikation
Telefon:
08321/618-0
Telefax:
08321/618-190

Mit freundlichen Grüßen



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/sonthofen>.

3 C 422/21

Verfügung

In Sachen

██████████ Kuhne, S. wg. Räumung und Herausgabe



1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 22.12.2021 ✓	14:00 Uhr	Sitzungssaal 6, EG, Prinz-Luitpold-Str. 2

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Kläger ██████████
 Beklagter Sven Kuhne

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbe-

vollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 04.11.2021 Stellung nehmen bis spätestens 30.11.2021. [REDACTED]

Belehrung gemäß § 296 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die schriftliche Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Wird die Frist versäumt, wird nur auf der Grundlage des bisherigen Sachvortrags entschieden werden. Die Erklärung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden. Die gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Die Erklärung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgegeben werden. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Bislang wurde von keiner der Parteien Beweis für die von ihnen vorgetragene(n) Tatsachen angeboten. Ausführungen zur entsprechenden Darlegungs- und Beweislast sind vorliegend nicht veranlasst, da jede Seite anwaltlich vertreten ist.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu und ggf. zur Benennung etwaiger Beweismittel bis spätestens 30.11.2021.

gez.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 15.11.2021

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig